

**KREIS OSTHOLSTEIN**

Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Tel.: 04521 / 788-222

Fax: 04521 / 788-651

E-mail: [veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de](mailto:veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de)

Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

## Merkblatt

### Bienen als lebensmittelliefernde Tiere

**Die Biene als Honigproduzent stellt im Sinne des Arzneimittelrechts ein lebensmittellieferndes Tier dar.**

#### **Was sind Arzneimittel?**

Arzneimittel sind alle Substanzen und Stoffe, die dazu bestimmt sind, an oder im Tier angewendet zu werden, um Krankheiten oder Bakterien- oder Parasitenbefall zu behandeln, zu verhindern bzw. vorzubeugen. Lebensmittel, Kosmetika und Futtermittel sind keine Arzneimittel.

#### **Wo erhalte ich Arzneimittel für meine Bienen**

Arzneimittel für Bienen dürfen nur in Apotheken oder durch den behandelnden Tierarzt ausgehändigt werden, verschreibungspflichtige Arzneimittel bedürfen bei Abgabe durch die Apotheke einer tierärztlichen Verschreibung /Rezept.

#### **Welche Arzneimittel darf ich bei Bienen anwenden?**

Nur für die jeweilige Tierart, hier **Bienen**, und das Anwendungsgebiet zugelassene Arzneimittel (z.B. Ameisensäure 60 % ad us. vet., Milchsäure 15 % ad us. vet. und Perizin ®) dürfen angewendet werden. Arzneimittel, die sich im Zulassungsverfahren befinden, oder Arzneimittel, die für die Behandlung von Bienen nicht zugelassen sind, dürfen vom Imker bei seinen Bienen nicht angewendet werden. Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift stellt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit dar.

#### **Wie sind die Arzneimittel anzuwenden?**

Die vom Tierarzt verschriebenen oder abgegebenen Arzneimittel dürfen nur gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung für den jeweiligen Behandlungsfall (z.B. Varroatose) angewendet werden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die in Apotheken erworben werden und nicht aufgrund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung angewendet werden, dürfen nur für die in der Packungsbeilage angegebenen Tierarten und den dort gelisteten Anwendungsgebieten und Dosierungen eingesetzt werden. Angegebene Wartezeiten sind zu beachten.

#### **Wie ist der Erwerb, Besitz und die Anwendung von Arzneimitteln für Bienen zu dokumentieren?**

Der Erwerb und Besitz der Medikamente ist anhand des vom Tierarzt vollständig ausgefüllten Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg nachzuweisen. Der Erwerb und Besitz von Arzneimitteln, welche in einer Apotheke erworben wurden, sind mittels Rechnungsbeleg und ggfls. tierärztlicher Verschreibung nachzuweisen. Jede Anwendung von Tierarzneimitteln bei Bienen ist in einem Bestandsbuch einzutragen (Formblatt auf der Internetseite des Kreises zu finden [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)). Hierbei ist es unerheblich, ob das angewandte Medikament vom Tierarzt oder Apotheker bezogen wurde. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Völker ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Bienenvolkes unmittelbar möglich ist. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

#### **Wer hat das Bestandsbuch zu führen?**

Der Imker ist zur unverzüglichen Eintragung einer Behandlung in das Bestandsbuch verpflichtet, auch wenn die Anwendung von einer dritten Person (z.B. Tierarzt) durchgeführt wurde.

#### **Wie ist das Bestandsbuch zu führen?**

Das Bestandsbuch kann als Karteikartensystem, fortlaufend nummeriertes Loseblattsystem, als gebundenes Heft oder in Form einer elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. EDV-geführte Bestandsbücher müssen einmal monatlich ausgedruckt werden.